

Besondere Bedingung Nr. 9649 Prüf- und Sortierkosten

Soweit die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB getroffen wurde, besteht nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen auch Versicherungsschutz für Prüf- und Sortierkosten:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen infolge der Überprüfung von Erzeugnissen auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Erzeugnisse bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen konkret zu befürchten sind.

Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der nach Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1 ff. EHVB versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Erzeugnisse im Sinne dieser besonderen Vereinbarung sind solche, die aus oder mit Produkten des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

Versichert sind auch Kosten für ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und das Aussortieren von überprüften Erzeugnissen sowie das infolge der Überprüfung erforderlichen Umpacken der betroffenen Erzeugnisse.

2. Die Versicherungssumme ist mit den nach Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1 ff. EHVB gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte beschränkt. Die Versicherungssumme beträgt EUR [KLPAUSCH] im Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produkthaftpflicht.
3. Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.5 EHVB findet Anwendung.
4. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 5 EHVB bleiben vollinhaltlich aufrecht.
5. Sonstige Vereinbarungen:
[KLTEXT]